

### Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	07.11.2023	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen (entsprechend der Empfehlungen der Spitzenverbände), Anpassung der Betreuungs- und Essensgebühren - Beratung und Beschlussfassung**

Für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Fassung vom 21.07.2015 erhoben. Die Gebühren wurden zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2023 angepasst.

Die Vertreter der Kirchen und kommunalen Landesverbände haben für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine gemeinsame Empfehlung für neue Gebührensätze der Elternbeiträge in Regelgruppen und VÖ-Betreuung herausgegeben. Seit dem Jahr 2009 erfolgt nach Einigung der Spitzenverbände in Baden-Württemberg eine Erhebung der Kindergartengebühren nach einheitlichen Grundsätzen. Den Empfehlungen liegt eine Regelbetreuungszeit von 30 Stunden/Woche zugrunde (Anlage 1).

### **Ausgangslage Kinderbetreuungsbereich**

In Markdorf wird die Kinderbetreuung in acht städtischen sowie einer katholischen Kindertagesstätte/n angeboten. Mit der Fertigstellung der Erweiterung des Kindergartens St. Elisabeth sowie der Eröffnung der zweiten Gruppe im Waldkindergarten, fand der Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur nach einer von umfangreichen Sanierungs-, Um- und Neubaumaßnahmen geprägten Dekade seinen (zumindest vorläufigen) Höhepunkt.

Das Betreuungsangebot umfasst aktuell in den städtischen Kindertagesstätten insgesamt 120 Tarife, die sich zusammensetzen aus 52 Kindergartentarifen für die Ü3-Betreuung, 60 Kleinkindtarifen für die U3-Betreuung sowie 8 Tarifen für die Ferienbetreuung. Hinzu

kommen 8 Tarife für das Essensentgelt, die, je nach gebuchter Betreuungsform, zusätzlich mitgebucht werden können.

Zum Stichtag 01.03.2023 waren in den städtischen Kindertageseinrichtungen 467 Kindergartenkinder, sowie 81 Kinder in der Kleinkindbetreuung angemeldet.

### **Aufwendungen und Erträge**

Nachdem im Jahr 2022 keine Sondereffekte aufgrund Corona-Auswirkungen zu verzeichnen waren, sind die Gebühren und Aufwendungen wieder auf dem spezifischen Niveau angekommen.

Da zwischenzeitlich die Abschlussarbeiten der Jahre 2020 bis 2022 durchgeführt wurden, können nun die Jahresergebnisse wieder wie gewohnt miteinander verglichen werden.

Die Gebührenerträge (inkl. Essensgebühren) lagen bei rund 1.143 TEUR (Vorjahr: 942 TEUR) und damit rund 10 TEUR über dem Planansatz. Die Personalkosten lagen mit 5,58 Mio. EUR (Vorjahr: 4,60 Mio. EUR) rund 150 TEUR über dem Planansatz von 5,43 Mio. EUR. Erstattungen und Zuweisungen vom Land bzw. von Dritten lagen bei rund 2,59 Mio. EUR, ca. 47 TEUR unter Plan.

Die Netto-Abmangelbeteiligung des kirchlichen Kindergartens St. Nikolaus betrug in 2022 rund 366 TEUR.

Mit Aufnahme des Betriebs im Kinderhaus Storchennest im September 2020 fließt diese erstmalig 2021 vollständig in die Ergebnisrechnung ein. Da mittlerweile auch der Kindergarten St. Elisabeth erweitert und saniert, sowie die Interimseinrichtung in Leimbach in diesem Zuge aufgelöst wurde, wird im Ergebnis 2022 erstmalig nach der umfangreichen Kapazitätserweiterung des Betreuungsangebots in den letzten Jahren der Betreuungsbereich ohne größere Sonderfaktoren berücksichtigt werden können. Zusätzlich wurde ab 2022 eine weitere Gruppe im Waldkindergarten neu eröffnet.

Darüber hinaus sind die Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes im Sozial- und Erziehungsdienst immer in die Betrachtung einzubeziehen. In der Vergangenheit hatten sich die Tarifparteien auf folgende Werte geeinigt:

- ab 01.03.2018: +3,19 %
- ab 01.04.2019: +3,09 %

- ab 01.03.2020: +1,03 %
- ab 01.04.2021: +1,40 %, mindestens 50 EUR
- ab 01.04.2022: +1,80 %
- ab 01.01.2023: Nullrunde, jedoch insgesamt 3.000 EUR Inflationsausgleichsprämie
- ab 01.03.2024: +200 EUR, +5,5 %

Nach mehreren Verhandlungsrunden fanden die Tarifparteien einen gemeinsamen Abschluss. Demnach gilt der bisherige Tarifvertrag bis zum 29.02.24 weiter. Gleichzeitig wurde die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie von insgesamt 3.000 EUR, verteilt über 9 Monate vereinbart. Ab dem 01.03.24 gilt ein neuer Tarifvertrag mit Erhöhung der Tabellenentgelte von pauschal 200 EUR und anschließend einem Plus von 5,5%, insgesamt mind. 340 EUR.

Neben diesen für alle Tarifbeschäftigten geltenden Regelungen erhalten die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst aufgrund der Einigung in diesem Sondertarifvertrag seit 2022 zusätzlich 2 Regenerationstage pro Kalenderjahr (bis SUE 13), sowie eine sog. SuE-Zulage (Entgeltgruppen S2 bis S11a ) i.H.v. 130 € monatlich. Die Zulage kann auf Antrag auch in Freizeit umgewandelt werden.

Die einerseits für die Erzieherinnen und Erzieher erfreuliche Tarifeinigung wird sich andererseits spürbar auf das Defizit der Kindergärten und in weiterer Folge auf die Gebührenstruktur auswirken.

## **Rückblick 2022**

Die letzte Gebührenanpassung im Kinderbetreuungsbereich beschloss der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 08.11.2022. Der Gemeinderat bestätigte abermals sein Votum, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und im Grundsatz die Elternentgelte, sowohl im Ü3-Bereich als auch im U3-Bereich, an der Empfehlung der Spitzenverbände, die eine Kostendeckung von 20% durch Elternentgelte vorsieht, zu orientieren. Während die Tarife der Ü3-Betreuung in Markdorf das nach Ansicht der Spitzenverbände hierfür notwendige Gebührenniveau erreicht haben, war und ist dies bei den U3-Tarifen weiterhin nicht der Fall. Im U3-Bereich ist daher eine im Vergleich stärkere Anhebung der Gebühren weiterhin notwendig.

Gleichzeitig galt es, ein ausgewogenes Maß zu finden zwischen Gebührenanpassungen auf der einen Seite und Belastungen für die Familien auf der anderen Seite. Da auch aus Sicht der Verwaltung, eine Anhebung der Gebühren auf das Zielniveau in einem einzigen Schritt den Eltern nicht abverlangt werden konnte, wurde in 2019 vorgeschlagen und am Ende auch

vom Gemeinderat beschlossen, dies in gestaffelter Form über mehrere Jahre durchzuführen. Dabei wurde der damalige Wunsch der Elternvertreter gerne berücksichtigt und die ratierliche Anpassung auf fünf statt der ursprünglich favorisierten drei Jahre ausgedehnt.

Zum 01.01.2024 steht nun der fünfte von sechs (ursprünglich fünf) vorgesehenen Erhöhungsschritten an. Die zusätzliche Streckung um einen weiteren Schritt wurde im vergangenen Jahr beschlossen. Mit dem diesjährigen Empfehlungssatz von +8,5% sehen die Spitzenverbände die Notwendigkeit, die Betreuungsgebühren nach mehreren Jahren mit im Vergleich zur Kostenentwicklung bewusst unterdurchschnittlichen Anpassungssätzen, wieder näher an die tatsächliche Kostenentwicklung anzunähern.

In den vergangenen Jahren war der empfohlene Erhöhungssatz gleichzeitig auch die Mindesterhöhung im U3-Bereich im Rahmen der ratierlichen Angleichung an das Empfehlungsniveau. Der Gesamtelternbeirat sieht die Umsetzung des diesjährigen Angleichungsschrittes bei den Tarifen im U3-Bereich kritisch. Eine damit verbundene Gebührenerhöhung von 8,5% + X sei in der derzeitigen Situation mit hoher Teuerung in allen Bereichen schlicht zu viel. Die nach wie vor hohe Inflation und die Auswirkungen auf die Bürger und Eltern sind auch im Bewusstsein der Verwaltung. Nach eingehender Diskussion und gemeinsamer Erörterung von Lösungsmöglichkeiten spricht sich die Verwaltung trotz der weiterhin angespannten Haushaltslage dafür aus, den betroffenen Eltern entgegen zu kommen. Im Einvernehmen mit dem Gesamtelternbeirat wird dem Gemeinderat daher vorgeschlagen, vom bisherigen Grundsatzbeschluss der ratierlichen Anpassung der U3-Tarife abzuweichen und die überproportionale Erhöhung im Rahmen der diesjährigen Anpassung auszusetzen und lediglich eine Steigerung in Höhe der Empfehlung durchzuführen, analog der Anpassung der Ü3-Tarife.

### **Entgelte**

Die Erhöhung der Gebührensätze des Betreuungsangebots „**Regelgruppe**“ nach dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System in Markdorf entspricht der Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2023/2024 in Höhe von +8,50 % (Vorjahr: +3,90 %). Wie bisher schon, orientiert sich die Empfehlung dabei an einem Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung in Höhe von 20 %. Die Empfehlung wurde, wie bereits in der jüngeren Vergangenheit geschehen, zunächst nur für ein Jahr ausgesprochen. Die Einschätzung der Verwaltung aus der Beratungsunterlage vom letzten Jahr, in der ein deutlich höherer Empfehlungssatz für dieses Jahr vorausgesagt wurde, hat sich somit bestätigt.

Eine Übersicht über die aktuellen Betreuungsangebote im Kinderbetreuungsbereich mit den derzeitigen Gebührensätzen sowie den vorgesehenen Gebührensätzen zum 01.01.2024 sind in der **Anlage 2** (derzeitige Tarife) und der **Anlage 3 B** (ab 01.01.2024) dargestellt. In **Anlage 3 A** ersehen Sie informativ zum Vergleich die Zielbeträge, die zur Erreichung des Zielniveaus (bezogen auf das aktuelle Jahr) notwendig wären. **Anlage 3 C** stellt den von der Verwaltung empfohlenen Vorschlag (vgl. Anlage 3 B) den bisher gültigen Tarifen gegenüber.

Die Gebührensätze für das Betreuungsangebot „**Verlängerte Öffnungszeiten**“ (VÖ) wurden ebenfalls entsprechend der Empfehlung der prozentualen Erhöhung der Regelgruppe erhöht.

Beim besonderen Betreuungsangebot „**Ganztagsbetreuung**“ erfolgt ebenfalls die Anpassung gemäß dem Empfehlungsschreiben.

Die Gebührensätze für die Betreuungsformen der Kleinkindbetreuung „**Kleinkindgruppe**“ sind – unter Umrechnung der Empfehlung auf Stundenbasis – wie bereits ausgeführt, unterhalb der Spitzenverbandsempfehlung.

Die Verwaltung empfiehlt die Aussetzung der ratierten, überproportionalen Anpassung der U3-Tarife wie oben bereits erläutert und damit eine Verschiebung des fünften von insgesamt sechs Erhöhungsschritten.

Die Tarife der **Ferienbetreuung** sollen ebenfalls wieder mit dem empfohlenen Satz angepasst werden, nachdem zuletzt erhöhte Anpassungen aufgrund des Basiseffekts notwendig waren.

Der **Zuschussbedarf** für den Kinderbetreuungsbereich betrug im Haushaltsjahr 2019 **rund 3,65 Mio. EUR** (einschließlich Abmangelbeteiligung am Betrieb des kirchlichen Kindergartens St. Nikolaus). Im **Jahresergebnis 2022** betrug der Zuschussbedarf **rund 5,06 Mio. EUR**. Zum Vergleich: im Jahr 2016 lag der Zuschussbedarf noch bei rund 2,6 Mio. EUR. Im **Planjahr 2023** beläuft dieser sich auf **rund 5,48 Mio. EUR** inkl. Abmangelbeteiligung St. Nikolaus (und im vorläufigen Plan 2024 auf 5,84 Mio. EUR). Dies bedeutet eine **Zunahme des Zuschussbedarfs** von **111 %** innerhalb von 7 Jahren.

### **Staffelung der Einkommensgrenzen**

Die traditionelle Staffelung der Betreuungsgebühren nach den Einkommensverhältnissen der Familie (Bruttofamilieneinkommen) sieht für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung der üblichen Anpassungsmodalitäten analog zur Erhöhungsempfehlung der Spitzenverbände, folgende Stufen vor:

Stufe 1:	bis 4.150 EUR
Stufe 2:	4.150 EUR bis 5.350 EUR
Stufe 3:	ab 5.350 EUR

Mit der Entscheidung, die Kindergartengebühren nach den Einkommen gestaffelt zu erheben, sollte eine Entlastung der materiell weniger gut gestellten Familien erreicht werden.

Die **Empfehlungen** der Spitzenverbände werden in Markdorf jeweils für die **höchste Stufe** angewandt.

### **Mittagessen**

Die Gebühren für das Mittagessen wurden 2019 grundlegend neu kalkuliert, angepasst und zum 01.01.2020 umgesetzt. Bei der damaligen Neukalkulation war übereinstimmendes Credo, dass mindestens die Fremdkosten weiterzugeben sind. Eine Erhöhung der Einkaufspreise mündet in einer Erhöhung der Abgabepreise. Für das Jahr 2024 hat der Spitalfonds bislang noch keine Preiserhöhung angekündigt. Allein die Preise für Lebensmittel stiegen laut Verbraucherzentrale zwischen August 2022 und August 2023 bundesweit um 9%. Die Nominallöhne stiegen laut Statistischem Bundesamt in Q2 2023 bundesweit um 6,6%, verglichen mit dem Q2 2022. Es darf daher angenommen werden, dass aufgrund der anhaltenden allgemeinen Teuerung eine Preisanpassung seitens des Spitalfonds nicht unwahrscheinlich ist. Die Verwaltung schlägt daher die Erhöhung der Essensgebühren in den Kindergärten entsprechend der Anlage 5 mit dem Erhöhungssatz aus der Empfehlung der Spitzenverbände vor (mit gerundeten Beträgen).

### **Elternvertreter**

Der Gesamtelternbeirat (GEB) der Kindergärten wurde wie üblich über die Umsetzung der Schritte in Kenntnis gesetzt, sowie ein Gesprächsangebot unterbreitet, das gerne angenommen wurde. Das Gespräch war abermals geprägt von beiderseits entgegengebrachtem Verständnis und Konstruktivität. Ein herzliches Dankeschön an die beiden Vertreterinnen des Gesamtelternbeirats für die gute Zusammenarbeit. Die

vorgeschlagenen Anpassungen werden wie oben dargestellt vom Gesamtelternbeirat mitgetragen.

Im Rahmen des Gesprächs äußerte der Gesamtelternbeirat auch Bedenken hinsichtlich der langfristigen Gebührenentwicklung im U3-Bereich und deren Finanzierbarkeit durch junge Familien. Eine Lösungsmöglichkeit sieht der GEB in einer eventuellen (teilweisen) Quersubventionierung der U3-Tarife durch Ü3-Tarife. Diese Thematik soll ggf. im kommenden Jahr im Rahmen von Grundsatzgesprächen erörtert werden.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß/Energieverbrauch):**

Erhebliche Reduktion ( )	Geringfügige Reduktion ( )	Keine ( x )	Geringfügige Erhöhung ( )	Erhebliche Erhöhung ( )
-----------------------------	-------------------------------	----------------	------------------------------	----------------------------

**Beschlussvorschlag**

1. Der 8. Änderung (gültig ab 01.01.2024) der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der städtischen Kindergärten, der Ferienbetreuung und der Essensgebühren gemäß beigefügtem Satzungsentwurf Anlage 5 zuzustimmen.

Anlage 1 - Empfehlung Spitzenverbände 05.05.23

Anlage 2 - gültige Tarife

Anlage 3 A - notwendige Erhöhung für Empfehlungsniveau

Anlage 3 B - Tarife stufenweise Erhöhung ausgesetzt

Anlage 3 C - Tarife Gegenüberstellung

Anlage 4 A - Erträge (nur Elternb.) u. Aufwand

Anlage 4 B - Erträge (inkl. Zuschüsse) u. Aufwand

Anlage 5 - 8. Änderungssatzung Kinderbetreuung